

Satzung des „Feuerwehrverein Eggesin e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Feuerwehrverein Eggesin e.V. und hat seinen Sitz in Eggesin. Der Verein ist beim Amtsgericht Ueckermünde unter der Nr.: 369 registriert und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein fördert das Interesse der Freiwilligen Feuerwehr und somit den Brandschutz in der Gemarkung Eggesin.
2. Der Verein unterstützt die Freiwillige Feuerwehr Eggesin materiell und ideell im Sinne des § 58 Nr.1 der Abgabenordnung.
3. Er unterstützt die Freiwillige Feuerwehr Eggesin bei Beschaffungen, welche nicht den Pflichtaufgaben des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr obliegen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Der Verein unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Öffentlichkeitsarbeit der Freiwilligen Feuerwehr durch Fachberatung und Unterweisung.
6. Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder erfolgt ehrenamtlich, selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen von Mitgliedern für den Verein beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen und Erträge aus Mitteln des Vereins. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Feuerwehrvereines können Körperschaften sowie natürliche-, juristische und Personen die das 17. Lebensjahr vollendet haben werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, wenn bei einer Schlichtungsverhandlung in einer öffentlichen Vorstandssitzung keine Einigung erzielt wurde. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
4. Die Mitgliedschaft wird nach Abschluss eines Mitgliedervertrages, sowie Zahlung des Mitgliedsbeitrages (wird im Gründungsprotokoll bzw. Mitgliedsvertrag festgelegt, gemäß Beschluss der MGV am 22.09.06: für Privatpersonen 1,00€ und Unternehmen 5,00€ pro Monat) und nach Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriftliche Anerkennung wirksam.
5. Der Austritt wird gesondert aufgeführt (siehe § 6)

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.
2. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und können Anträge stellen.
3. Mitglieder haben das Recht, an den Vorstandswahlen sowie an den Diskussionsrunden teilzunehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. diese Satzung einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kollegial zu betätigen,
2. Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung der Ziele zu wirken
3. Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Mitgliedsvertrag ergeben, zu begleichen,
4. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zuerbringen

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
2. Der Ausschluss soll in der Regel fristlos und der Austritt mit einer Frist von einem Monat erfolgen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
 - b) durch sein Verhalten die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält
 - c) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft auf Dritte überträgt
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig einzuladen.
 - a) Vor der Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen
 - b) Kann das Mitglied aus Krankheit oder anderen zwingenden Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, dann ist der Ausschluss auf der nächsten öffentlichen Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitgliedes auszusprechen
 - c) Erscheint trotz mehrmaliger Einladung das Mitglied nicht zur Mitgliederversammlung, kann der Ausschluss auch ohne die Anwesenheit des Betroffenen erfolgen.
 - d) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Ausschluss ist endgültig. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

§ 7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines. Sie wird einmal jährlich, durch den Vorstand mit Frist von 14 Tagen mittels Aushang am „schwarzen Brett“ und auf der Homepage der FF Eggesin unter Nennung der Tagesordnung einberufen.
2. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder, Ausnahmen (siehe Punkt 8)
3. Eine Mitgliederversammlung kann unverzüglich einzuberufen werden, wenn es die Belange des Vereines erfordern, oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Vereinsauflösung mit Zweidrittelmehrheit.

5. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereines bindend. Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
6. Die MGv kann Geschäftsordnungen erlassen, die weitere Bereiche regeln.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
8. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu der Mitgliederversammlung sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
9. Vertreter der Stadt- oder / und des Landes sind berechtigt, Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, was von den Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
11. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Beschlussfassung über diese Satzung bzw. Satzungsänderungen
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Rechnungsprüfungskommission
 - d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen
 - e) Beschlussfassung über Veränderungen des Vereines (ihre Vereinigung mit anderen Vereinen), ihre Teilauflösung oder über die Auflösung des Vereines sowie alle Grundsatzfragen des Vereines und Anträge.
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission sowie Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellv. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) einem Beisitzer (Fachberater)
2. Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes a – e ist nicht zulässig.
3. Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertritt den Feuerwehrverein jeweils allein im Rechtsstreit.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart und mindestens 2 weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.
6. Aufgaben des Vorstandes:
 - a) laufende Geschäftsführung des Vereines
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
 - c) Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
 - d) zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen berufen werden.

§ 10 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Mitgliedsvertrag ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen.

Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Streitigkeiten aus dem Mitgliedsvertrag nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, dann können die betreffenden Mitglieder einen Antrag auf die Einberufung einer Mitgliederversammlung anstreben.

§ 11 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber Dritten aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Kassenführung und Kassenprüfung

Der Kassenwart verwaltet die Kasse, das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Mitglieder des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenprüfer vorzunehmen (Konto und Belegwesen). Der Prüfbericht ist auf der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerisch und sachliche Richtigkeit.

§ 14 Auflösung

Die Vereinsauflösung kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Die Vorsitzenden werden zum Liquidator erklärt. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abgeltung offener Forderungen, zweckgebunden zum abwehrenden Feuerschutz an die Stadt Eggesin. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher, Jahresberichte usw.) der Freiwilligen Feuerwehr Eggesin zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21. März 2014 beschlossen. Sie gilt mit dem Tage der Mitgliederversammlung sowie der Registrierung vom beim Amtsgericht Ueckermünde am 19.06.2014.
2. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.